

Satzung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und das Vorschlagsrecht zur Bestellung der Ehrenprofessorinnen und Ehrenprofessoren an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 28.10.2019 (Honorarprofessorensatzung)

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund des § 55 Abs. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) folgende Honorarprofessorensatzung erlassen.¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Ziel	1
§ 2 Allgemeine Grundsätze zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	2
§ 3 Vorschlagsverfahren zur Berufung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	3
§ 4 Verfahren im Fakultätsrat.....	3
§ 5 Zusammensetzung der Berufungskommission zur Berufung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	4
§ 6 Verfahren in der Berufungskommission zur Berufung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	4
§ 7 Berufungsvorschlag zur Berufung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	4
§ 8 Verfahren im Senat	5
§ 9 Bestellung, Widerruf, Verzicht	5
§ 10 Antrittsvorlesung der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	5
§ 11 Ehrenprofessorinnen und Ehrenprofessoren	5
§ 12 Außerkrafttreten, In-Kraft-Treten	6

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

Diese Satzung gilt für die Verfahren der Berufung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und das Vorschlagsrecht zur Bestellung von Ehrenprofessorinnen und Ehrenprofessoren im Sinne des § 55 BbgHG. Sie soll ein qualitätssicherndes Berufungsverfahren gewährleisten, dass die Profilbildung der Filmuniversität wirksam unterstützt.

¹ genehmigt durch das MWFK am 04.03.2020

§ 2 Allgemeine Grundsätze zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

- (1) *Die Präsidentin oder der Präsident der Filmuniversität kann Persönlichkeiten, die hauptberuflich außerhalb der Filmuniversität tätig sind, zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellen. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie ihr fachliches Wissen und ihre beruflichen Kompetenzen in vorbildlicher Weise zum Nutzen der Filmuniversität einsetzen werden.*
- (2) *Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer aufgrund besonderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden. Die Bestellung setzt eine mehrjährige Lehrtätigkeit i.d.R. von mindestens 4 Jahren an einer Hochschule voraus. Von diesen Voraussetzungen kann bei besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden.*
- (3) *Mit der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor ist die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verbunden. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet auf Antrag, ob die Bezeichnung auch nach einer Verabschiedung geführt werden darf.*
- (4) *Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen in keinem Dienstverhältnis zur Filmuniversität. Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor begründen weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf die Übertragung eines Amtes einer Professorin oder eines Professors. Die Honorarprofessorin und der Honorarprofessor haben regelmäßig Lehrveranstaltungen durchzuführen. Die Präsidentin oder der Präsident regelt den Umfang der Lehrverpflichtung. Diese soll 2 Semesterwochenstunden nicht unterschreiten.*
- (5) *Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden Angehörige der Filmuniversität. Gemäß § 60 Abs. 3 BbgHG kann die Präsidentin oder der Präsident auf begründeten Antrag des Fakultätsrates der Honorarprofessorin und dem Honorarprofessor den Status eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verleihen. Voraussetzung ist, dass die Honorarprofessorin und der Honorarprofessor die Einstellungsvoraussetzungen des § 41 BbgHG erfüllen sowie die Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbstständig wahrnehmen.*

§ 3 Vorschlagsverfahren zur Berufung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

- (1) Jede Hochschullehrerin oder jeder Hochschullehrer kann eine Person, die die Anforderungen des § 2 Abs. 2 erfüllt, zur Berufung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor der Dekanin oder dem Dekan vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Dem Vorschlag sind folgende Unterlagen der oder des Vorgeschlagenem beizufügen:
- Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche bzw. berufliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen ersichtlich ist;
 - Zeugnis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums;
 - Nachweis der in § 2 Abs. 2 geforderten Voraussetzungen; insbesondere durch Nachweis der besonderen Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, in der Regel nachgewiesen durch eine qualifizierte Promotion oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit; sowie Nachweis der pädagogischen Eignung, nachgewiesen insbesondere durch Lehr- und/oder Ausbildungstätigkeit oder durch Gutachten;
 - Darlegung der Gründe und der Motivation der oder des Vorgeschlagenen für die angestrebte Honorarprofessur;
 - Angaben über die von der oder dem Vorgeschlagenem wahrzunehmenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben in der Fakultät.
- (2) Der Dekan bzw. die Dekanin leitet den Vorschlag auf Berufung zur Honorarprofessorin und zum Honorarprofessor mit ihrem oder seinem Votum der Präsidentin oder dem Präsidenten weiter. Anhand der eingereichten Unterlagen prüft die Präsidentin bzw. der Präsident die Einleitung des Verfahrens. Stimmt die Präsidentin bzw. der Präsident der Einleitung des Verfahrens zu, übergibt sie bzw. er der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Fakultätsrates die Unterlagen sowie eine Stellungnahme zur Durchführung des weiteren Verfahrens. Lehnt die Präsidentin bzw. der Präsident den Vorschlag ab, ist dies ausführlich zu begründen. Nach der Ablehnung durch die Präsidentin bzw. der Präsident, ist das Verfahren beendet.

§ 4 Verfahren im Fakultätsrat

- (1) Stimmt der Fakultätsrat und die Präsidentin oder der Präsident (gem. § 3 Abs. 2) dem Verfahren zu, erfolgt unverzüglich die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission nach § 38 Abs. 2 BbgHG.
- (2) Lehnt der Fakultätsrat das Verfahren ab, ist dies ausführlich zu begründen und der Dekanin bzw. dem Dekan zurückzugeben.

§ 5 Zusammensetzung der Berufungskommission zur Berufung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Der Berufungskommission gehören in der Regel an:

- fünf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon ein stimmberechtigtes Mitglied, das die Präsidentin oder der Präsident bestimmt hat nach § 40 Abs. 2 Satz 2 BbgHG
- zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- zwei Studierende.

(2) Wenn die Fakultät im Ausnahmefall eine andere Zusammensetzung der Berufungskommission beschließt, verfügen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen, davon ist ein stimmberechtigtes Mitglied, das durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestimmt wurde.

(3) Als beratende Mitglieder gehören der Berufungskommission an:

- die Schwerbehindertenvertrauensperson, sofern ein Schwerbehinderter oder eine Schwerbehinderte vorgeschlagen wird;
- die Gleichstellungsbeauftragte der Filmuniversität oder eine ihrer Stellvertreterinnen.

§ 6 Verfahren in der Berufungskommission zur Berufung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Die Berufungskommission tritt unverzüglich zur Sichtung der Unterlagen des Vorschlages zusammen. Sie lädt die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagenen schriftlich zu einer hochschulöffentlichen Präsentation und zu einem Gespräch mit der Berufungskommission ein.

(2) Die Berufungskommission holt zwei auswärtige Gutachten anerkannter, auswärtiger Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern oder Künstlerinnen oder Künstlern ein. Die Gutachten müssen die in der Forschung und Lehre oder in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden erbrachten Leistungen oder die künstlerischen Leistungen ausführlich würdigen und zweifelsfrei erkennen lassen, dass die vorgeschlagene Persönlichkeit aufgrund ihrer Leistungen zur selbstständigen Mitwirkung an den Lehr- und Forschungsaufgaben der Filmuniversität geeignet ist und auf ihrem Fachgebiet den Anforderungen entspricht, die an eine Professur gestellt werden.

(3) Über jede Sitzung der Kommission ist ein Protokoll zu fertigen, das ihren Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 7 Berufungsvorschlag zur Berufung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Unverzüglich nach Eingang der Gutachten beschließt die Berufungskommission den Berufungsvorschlag. Die Berufungskommission leitet ihre schriftliche Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung der Dekanin/ dem Dekan zu.

(2) Die Dekanin oder der Dekan übergibt den abgeschlossenen Berufungsvorgang zur Überprüfung der Verfahrens- und Rechtmäßigkeit an die, von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmte Stelle in der Hochschulverwaltung. Nach Überprüfung erfolgt die unverzügliche Rückgabe an die Dekanin oder den Dekan, die dann den Vorgang zur Stellungnahme unverzüglich dem Fakultätsrat zur Entscheidung zuleiten.

(3) Beschlüsse der Berufungskommission und des Fakultätsrates dürfen nicht im Umlaufverfahren erfolgen. Für das Stimmrecht der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gilt § 61 Abs. 1 Satz 5 und 6 BbgHG entsprechend.

- (4) *Die Berufungskommission und der Fakultätsrat tagen in einer nichtöffentlichen Sitzung. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.*
- (5) *Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmung und das Stimmrecht finden die Vorschriften der Grundordnung der Filmuniversität Anwendung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.*

§ 8 Verfahren im Senat

- (1) *Die Beratung im Senat wird von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission vorbereitet, der bzw. die in der Regel im Senat das Verfahren vorträgt. Die Mitglieder des Senates erhalten mit der Einladung zur Senatssitzung eine kurze, zusammenfassende Darstellung des Bestellungsverfahrens. Sie haben außerdem die Möglichkeit, eine Woche vor der Sitzung Einsicht in den Bestellungsvergang zu nehmen.*
- (2) *Der Senat nimmt Stellung zum vorliegenden Bestellungsanschlag.*

§ 9 Bestellung, Aufhebung, Verzicht

- (1) *Nach dem Votum des Fakultätsrates, der Stellungnahme des Senats und der Überprüfung der Verfahrens- und Rechtmäßigkeit des abgeschlossenen Berufungsvorgangs durch die von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmte Stelle in der Hochschulverwaltung, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident in der Regel innerhalb eines Monats über die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor. Negative Voten der Berufungskommission und/oder des Fakultätsrates und/oder des Senats sind zu begründen und der Präsidentin oder dem Präsidenten zur weiteren Entscheidung bzw. zwecks Mitteilung an die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagenen vorzulegen.*
- (2) *Die Bestellung zur/ zum und die Verabschiedung von der Honorarprofessorin und vom Honorarprofessor erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.*
- (3) *Die Bestellung zur Honorarprofessorin und zum Honorarprofessor kann durch die Präsidentin oder den Präsidenten aufgehoben werden, wenn durch das Verhalten der Honorarprofessorin oder des Honorarprofessors das Ansehen oder Vertrauen, das seine bzw. ihre Stellung erfordert, verletzt wird oder sie oder er trotz schriftlicher Aufforderung sich an der Lehre oder Forschung an der Filmuniversität nicht mehr beteiligt.*

§ 10 Antrittsvorlesung der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Nach Aushändigung der Bestellsurkunde stellt sich die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan der betreffenden Fakultät in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor.

§ 11 Ehrenprofessorinnen und Ehrenprofessoren

- (1) *Unter Würdigung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen bzw. des besonderen Verdienstes um die Hochschule schlägt die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Senat dem für Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung Personen vor, die sich in besonderer Weise auf dem Gebiet der Wissenschaft, Forschung und Kultur oder Technik für das Land Brandenburg verdient gemacht haben.*
- (2) *Gemäß § 55 Abs. 4 BbgHG hat das zuständige Mitglied der Landesregierung das Recht, diese Personen nach eigener Prüfung zu bestellen. Mit der Bestellung wird die Bezeichnung „Professsorin ehrenhalber [e.h.]“ oder „Professor ehrenhalber [e.h.]“ verliehen.*
- (3) *Die Ehrenprofessorinnen und Ehrenprofessoren werden als solche nicht Mitglieder oder Angehörige der Filmuniversität.*

§ 12 Außerkrafttreten, In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Kraft.

(2) Die Satzung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und das Vorschlagsrecht zur Bestellung der Ehrenprofessorinnen und Ehrenprofessoren an der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam- Babelsberg (Honorarprofessorensatzung) vom 08.06.2009 tritt außer Kraft.